

60. Corporals,
30. Tambours.

Und sind dazu gehörige Rottmeister oder Gefreyte unter denen gemeinen begriffen; Hierüber dann, da die Aufforderung beschiehet, noch weiter zu bestellen:

1. Regiments-Quartiermeister, welcher die Distribution des Proviants mit zu übernehmen,
1. Feld-Prediger,
1. Adjutant,
1. Auditeur, so zugleich Secretarius.
1. Wagenmeister,
1. Profos,
2. Stecken-Knechte,
1. Hencker.

4. Die Verpflegung derer übrigen Officierer und Soldaten aber beschiehet von jedwedem Stande, nach Erheischung des ihm zukommenden Contingents, welches mit dazu gehöriger prima Plana billig zu versehen.

So lange nun die Mannschafft sich im Lande befindet, wird ein jedweder die Seinigen nach Nothdurfft versorgen, so dann bey erfolgenden Fortzug zweifelt man nicht, es werde von Reichs wegen eine Ordonnance begriffen werden, wornach man sich, um alle Ungleichheit und Confusion zu vermeiden, durchgehends zu achten.

5. Der Artiglerie und Munition halber und was dazu gehörig, stehet annoch zu ermessen, ob 2. oder 3. Feld-Stücke, derer jedwedes 6. Pf. Eysen schießet, bey dem Regiment zu Fuß zu gebrauchen. Was zu Anschaffung dergleichen Stücke an Kosten erfordert wird, darinnen gibet die zum Crays-Abschied de Anno 1672. sub Lit. A. gebrachte Beilage deutliche Maaße.

Zu erfolgenden March will, auf den Fall man 3. Feld-Stücklein gebrauchet, außer dem Borrath, ohngefehr nöthig seyn:

300. Stück Kugeln,
150. Kartetschen,
12. Centner Pulver,
3. Munition-Wägen,
3. Kugel-Kasten und Geschirr,
6. Pferde zu 6. Stücken und
12. Pferde zu 3. Munition-Wägen.

In